



Stand 03.12.2023

Satzung der RC ModellbauFreunde e. V. in der Fassung vom 03.12.2023

1. Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein ist ein Zweigverein des MSC Freisinger Bär e.V im ADAC und führt den Namen RC ModellbauFreunde e. V. im MSC Freisinger Bär.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist München.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung und endet mit Ablauf desselben Jahres.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Volkssports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Die Betätigung des Vereins liegt im Bereich des ferngesteuerten Miniaturmodellbaus. Hierbei handelt es sich um den Betrieb und den Aufbau von ferngesteuerten Automodellen für den In- und Outdoor-Bereich. Die Betätigung drückt sich aus durch den gemeinsamen Betrieb der Modelle und die gemeinsame sportliche Ausübung sowie gegenseitige Hilfe beim Aufbau der Modelle und der gemeinsamen Teilnahme an sportlichen Wettbewerben. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.5. Der Verein verfolgt außerdem den Zweck der Jugendarbeit und Förderung von Nachwuchsfahrern: Den Jugendlichen soll die Möglichkeit gegeben werden, den Umgang mit den ferngesteuerten Fahrzeugen zu erlernen, um eine Eigenverantwortlichkeit gegenüber anderen und den Modellen, sowie Team- und Sportgeist zu entwickeln. Es soll eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung für junge Menschen erzielt werden. Diese sollen Unterstützung bei öffentlichen Wettbewerben erhalten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft bei Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren muss vom gesetzlichen Vertreter bestätigt werden.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden
- 3.4. Das Aufnahmeverfahren ist in der Mitgliederordnung geregelt.
- 3.5. Die Arten der Mitgliedschaft sind in der Mitgliederordnung geregelt.
- 3.6. Die Mitgliederordnung kann nur vom Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- 3.7. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod
 - durch Kündigung
 - durch Ausschluss aus dem Verein



Stand 03.12.2023

- 3.8. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist möglich. Die Kündigung wird ab dem nächsten Geschäftsjahr gültig.
- 3.9. Das Ausschlussverfahren ist in der Mitgliederordnung geregelt.
- 3.10. Bei Kündigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und es besteht kein Anspruch auf Erstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren sowie Sonderumlagen.
- 3.11. Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen des MSC Freisinger Bär an.
- 3.12. Die Mitglieder des RC Modellbau Freunde e. V. sind gleichzeitig Mitglieder des MSC Freisinger Bär.

4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Die Zahlungsmodalitäten für die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 4.2. Die Höhe wird durch Beschluss des Hauptvorstandes festgesetzt und ist aus der Beitragsordnung zu entnehmen.
- 4.3. Die Beitragsordnung kann nur vom Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- 4.4. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage der Mitglieder beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.
- 4.5. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied an Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden gesamten Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- 4.6. Die Zahlungsmodalitäten der Arbeitsstundenregelung werden in der Mitgliederordnung geregelt.

5. Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Hauptvorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Kassenprüfer



Stand 03.12.2023

6. Hauptvorstand und erweiterter Vorstand des Vereins

- 6.1. Der Hauptvorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenführer
- 6.2. Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenführer
 - DMC-Teamleiter (Spartenvertreter)
 - Öffentlichkeitswart (Spartenvertreter)
 - Streckenwart (Spartenvertreter)
- 6.3. Der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand werden für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.4. Der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand sind aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- 6.5. Eine Abberufung des Vorstandes ist nach § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 6.6. Die Zuständigkeiten des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt. Darüber hinaus kann die Geschäftsordnung nur vom Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- 6.8. Die Berufung des Delegierten aus den Reihen des RC Modellbau Freunde e. V. Vorstands für den Vorstand des MSC Freisinger Bär e. V. wird in der Geschäftsordnung geregelt. Der Delegierte vertritt die Interessen des Vereins im Vorstand des MSC Freisinger Bär e. V.

7. Vertretung des Vereins

- 7.1. Hauptvorstand im Sinne des § 26 BGB sind gemäß 6.1. der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt über Satzungsänderungen.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- 8.3. Die Einladung hat, mindestens zwei Wochen vorher, durch den ersten Vorstand in schriftlicher Form, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 8.4. Die Einladung gilt als bewirkt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder EMail Adresse zugestellt wurde.
- 8.5. Stimmberechtigt ist jedes anwesende, ordentliche Mitglied.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung wird von allen Mitgliedern gebildet und ist mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.



Stand 03.12.2023

- 8.7. Die Mitgliederversammlung ist neben 8.1. im Einzelnen zuständig für folgende Aufgabenbereiche:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Kassenberichte und den Berichten der Kassenprüfer
 - Die Entlastung der Vorstandschaft
 - Auslosung der Kassenprüfer
 - Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - Die Wahl des Vorstands gemäß § 27 I BGB. Der Vorstand ist grundsätzlich zur Wahlleitung berufen. Die Wahlordnung wird durch den Vorstand geregelt.
- 8.8. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 8.9. Wahlen und Abstimmungen sind in der Wahlordnung geregelt.
- 8.10. Die Wahlordnung kann nur vom Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- 8.11. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.12. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet.
- 8.13. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 8.14. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Diese können von jedem Mitglied zu Beginn der Sitzung gestellt werden und als abstimmbarer Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- 8.15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag beim Vorstand von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Im Antrag sind Zweck und Gründe anzugeben.
- 8.16. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form.
- 8.17. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9. Haftung

- 9.1. Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht. Der Verein haftet außerdem nicht für Schäden an Modellfahrzeugen und deren Zubehör, die im Rahmen der Sportausübung entstehen.
- 9.2. Die Haftung des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Hauptvorstand oder der erweiterte Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.



Stand 03.12.2023

10. Kassenprüfer

10.1. Die Kassenprüfer können Freiwillige der ordentlichen Mitglieder sein oder von der Mitgliederversammlung per Los bestimmt werden. Es werden zwei Kassenprüfer für ein Jahr ermittelt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Prüfung hat vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

11. Nebenabreden

- 11.1. Satzungenachrangige Vereinsordnungen können vom Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- 11.2. Die Mitglieder sind über alle vom Hauptvorstand beschlossenen Änderungen in den Vereinsordnungen zu informieren.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 12.2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder entschieden werden.

Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2023 neugefasst.